

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 9. 2. 1994 als Satzung beschlossene II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/1 „Unmatenhof“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 1693, 1695 - 1707 und 1714 - 1720.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, Zimmer 61-63, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr; zusätzl. Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, den die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 3. August 1994

RIDDER  
Bürgermeister